OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152981/2/MK

Datum:
Linz, 24. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn J K, D X, X F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck, vom 03.12.2020, GZ: Bau-102/2020-Pm, betreffend die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau einer Garage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck (in der Folge: belangte Behörde), vom 03.12.2020, GZ: Bau-102/2020-Pm, wurde J und M S (in der Folge: Bauwerber, kurz: Bw), D X, X F, die Baubewilligung für das Vorhaben „Neubau Garage" auf Gst.Nr. X1, KG F, erteilt. Dieser Bewilligung lagen das ordnungsgemäße Ansuchen der Bw vom 03.09.2020 und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2020 zu Grunde.

In der mündlichen Verhandlung wurde folgende Einwendung von Herrn J K (in der Folge: Beschwerdeführer, kurz: Bf), D X, X F, protokolliert:

„Dieses Wohnhaus wurde genehmigt mit Rinderstall und Wirtschaftsgebäude aber nicht so wie es jetzt dasteht und außerdem ist es nicht mehr zeitgemäß. Ich verlange, dass diese entfernt werden muss."

Die Einwendung des Bf, dass das Wohnhaus nicht mehr zeitgemäß sei und entfernt werden müsse, wurde im angefochtenen Bescheid mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, da diese nicht im direkten kausalen Zusammenhang mit dem aktuellen Bauvorhaben stehe.

I.2. Mit schriftlicher Eingabe vom 25.01.2021 erhob der Bf Beschwerde und begründete diese zusammengefasst wie folgt:

Die in der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme sei im Bescheid unrichtig wiedergegeben worden.

Das Wohnhaus D X, X F, sei 1990 nach agrarfachlicher Beurteilung mit Landwirtschaft, Doppelgarage, Senkgrube und Gartenmauer genehmigt worden. Wegen Geldmangels sei im Jahr 1996, nach Errichtung des Gebäudes, die Umwidmung in Bauland erfolgt. Grundlage dafür sei der § 30 Abs. 6 Z 1 der damaligen Raumordnung gewesen, der auf „bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland" abgestellt hätte. Es sei daher auch die Aufsichtsbehörde vom Bestand eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen, weshalb dieser auch entsprechend der Bewilligung zu errichten, oder aber das bestehende Haus abzutragen sei.

Es würde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

I.3. Von der belangten Behörde wurde mit Schreiben vom 04.03.2021 die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes (zurückgehend bis ins Jahr 1990

samt Auszug aus dem Verordnungsakt betreffend die Sonderausweisung eines bestehenden Wohngebäudes im Grünland aus den Jahren 1996 bzw. 1997) zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf dieser Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte - insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung - unterbleiben, da eine weitere Klärung des in diesem Verfahren gegenständlichen Sachverhaltes nicht zu erwarten war.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bw beabsichtigen die Neuerrichtung einer freistehenden Garage auf Gst.Nr. X1, KG F, im Ausmaß von 8,3 x 6,0 m. Das Gebäude soll in einer von Westen nach Osten verlaufenden Entfernung von 0,8 - 1,0 m entlang der nordwestlichen Grundgrenze errichtet werden. Der geringste Abstand zur LX2 – F Straße, über welche die Verkehrsaufschließung erfolgt, beträgt 28,35 m, der Abstand zur südwestlichen Grundgrenze 20,27 m. Das verfahrensgegenständliche Gebäude wurde als widmungsneutrales Bauwerk qualifiziert, weshalb eine weitere naturschutzrechtliche Behandlung unterblieb.

Es besteht keine bautechnische und/oder funktionale Verbindung mit dem auf dem zu bebauenden Grundstück bestehenden Wohngebäude, welches mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.09.1990, GZ. 131/9-0016-1990-Bh, als Teil des (im Übrigen unerrichtet gebliebenen) Vorhabens „Errichtung eines Wohnhauses mit Landwirtschafts- und Nebengebäuden" im Grünland zum Zweck der räumlich-organisatorischen Trennung der seinerzeit im Standort D X bestehenden gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Betriebe unter der Voraussetzung der weiteren Bewirtschaftung der gegebenen Landwirtschaftsbetriebes im neuen Standort baubehördlich (und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.03.1991, GZ. N-3137-1990/Gsch, naturschutzbehördlich) bewilligt wurde.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 18.11.1996, GZ. BauR-P-078047/3- 1996 Mo, wurde die Änderung Nr. 45 des Flächen-widmungsplans Nr. 1/1990, mit der (ua) die Sonderausweisung des dieses Wohngebäudes als bestehendes Wohngebäude im Grünland erfolgte, aufsichtsbehördlich genehmigt. Mit Schreiben der Oö. Landesregierung vom 07.01.1997 wurde der belangten Behörde mitgeteilt, dass die durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeiten ergeben und der geänderte Flächenwidmungsplan per 13.12.1996 Rechtswirksamkeit erlangt hat.

Die am 03.11.2020 durchgeführte mündliche Verhandlung wurde mit Anberaumung vom 09.10.2020 ordnungsgemäß kundgemacht. Die Kundmachung, die einen Hinweis auf die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung im Fall der Nichterhebung von Einwendungen enthielt, wurde dem Bf am 19.10.2020 zugestellt (RSb). In der mündlichen Verhandlung gab der Bf eine Stellungnahme zur (oa) rechtlichen Grundlage dieses bestehenden Wohngebäudes ab, nicht jedoch zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier maßgeblichen Rechtsfragen sind insbesondere folgende Bestimmungen von Bedeutung:

III.1.1. Verfahrensrecht:

Die relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten auszugsweise:

„§ 42 (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

[…]

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

[…]“

Die relevanten Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise:

„§ 32
Bauverhandlung

(1) Wir der Antrag nicht gemäß § 30 [Anm.: im Rahmen der Vorprüfung] zurückgewiesen oder abgewiesen, hat die Baubehörde über jeden Baubewilligungsantrag nach § 28 eine mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbindende mündliche Verhandlung

(Bauverhandlung) gemäß §§ 40 ff AVG durchzuführen, [...]. Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG."

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Ein Nachbar im Sinne des § 31 Oö. BauO 1994 behält seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nur, wenn er (taugliche) Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat. Eine Einwendung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen ist, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet (VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0037).

Die Neuerrichtung der hier zu beurteilenden Garage stellt ein gesondertes, d.h. eigenständiges Bauvorhaben dar, da kein technisch-funktionaler, und damit auch kein rechtlicher Zusammenhang zu anderen Bauwerken (hier: dem bestehenden Wohnhaus) hergestellt wird, und somit auch von keiner einheitlichen baulichen Anlage ausgegangen werden kann.

Das gegenständliche Verfahren bietet also keine Grundlage für die rechtliche Qualifikation eines gesonderten Bestandes, auch wenn dem Bf dem Grunde nach darin Recht zu geben ist, dass die agrarfachliche Zustimmung für den nun vorliegenden Fall der Nichtbewirtschaftung des landwirtschaftliches Betriebes in Standort „D X“ gerade nicht erteilt wurde. Mit der folgenden Ausweisung des errichteten Wohnobjektes als „bestehendes Wohngebäude im Grünland“ wurde diese Situation aber raumordnungsrechtlich „saniert". Die Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens kommt, da diese Sonderausweisung keine Grundlage für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens darstellt, nicht in Betracht.

Der Bf hat im Ergebnis durch die Nichterhebung (tauglicher) Einwendungen seine Parteistellung, und damit sein Recht auf Einbringung eines Rechtsmittels verloren. Die vorliegende Beschwerde war als unzulässig zu qualifizieren und folglich zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG nicht ab. Auch fehlt eine solche nicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger